

2099/AB

vom 11.09.2014 zu 2219/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0155-Pr 1/2014



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2219/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „des Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 Abs. 1 StGB“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Stichtag	§ 21 Abs 1 StGB
01.07.2012	409
01.07.2013	409
01.07.2014	390

Zu 2:

Die Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 1 StGB teilen sich zum Stichtag wie folgt auf die in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) hinterlegten führenden Deliktssklassen auf:

führende Deliktsgruppe	Anzahl
Delikte gegen Leib und Leben	139
Delikte gegen die Freiheit	109
Sonstige Delikte	80
Delikte gegen fremdes Vermögen	31
Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	28
Delikte nach dem SMG	3
Gesamtergebnis	390

Eine Aufgliederung nach Hauptstücken des StGB ist im System nicht hinterlegt und würde daher mangels Automationsunterstützung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen:

Zu 3 bis 5 und 8:

JA Göllersdorf	125
Forensisches Zentrum Asten	90
JA Wien-Josefstadt	3
Psychiatrische Kliniken	172

Zum Stichtag 1. Juli 2014 beträgt der Auslastungsgrad der Justizanstalt Göllersdorf 95%, jener des Forensischen Zentrums in Asten 99%. Die durchschnittliche Anhaltedauer in der Maßnahme nach § 21 Abs. 1 StGB beträgt am 1. Juli 2014 5,1 Jahre, der Median beträgt 3,1 Jahre.

Zu 6 und 7:

Angesichts der steigenden Anzahl Untergebrachter nach § 21 Abs. 1 StGB war es vorrangiges Ziel der strategischen Überlegungen, mehr justizeigene Behandlungskapazitäten zu schaffen und diese, aufgrund der sehr erfolgreichen Vollzugsgeschichte des Forensischen Zentrums Asten, am Gelände des Forensischen Zentrums einzurichten. Die Erweiterung der justizeigenen Unterbringungsmöglichkeiten bringt – wie bereits in der Beantwortung der Voranfrage vom 11. Juli 2012 ausgeführt – budgetäre Entlastungen.

Beim Ausbau der Kapazitäten am Standort des Forensischen Zentrums in Asten handelt es sich nicht nur um eine Belagserhöhung, sondern um eine sinnvolle konzeptionelle Ergänzung des bisherigen Spektrums des Forensischen Zentrums. Mit den zusätzlichen Wohngruppen kann verstärkt die poststationäre Rehabilitation der Patienten betrieben werden, wobei das Nachbetreuungsmanagement an eine risikoorientierte State-of-the-Art-Behandlung und Betreuung mit freiheitsbezogenen Erprobungen anschließt. Basierend auf den bisherigen Entwicklungen und den damit verbundenen Erfahrungen im Forensischen Zentrum Asten kann so ein stringentes, durchgehendes Rehabilitationsmanagement für die Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB mit dem Ziel einer bedingten Entlassung erfolgen.

Nach abgeschlossener Planung, Einreichung und Bauverhandlung wurde im März 2014 mit der Umsetzung des Bauprojektes begonnen.

In dem neuen Gebäude werden unmittelbar an das Haupthaus angeschlossen, drei Wohngruppen mit einer Größenordnung von insgesamt 47 Plätzen etabliert. Geplant ist, den Zubau des Forensischen Zentrums Asten im Spätsommer 2015 in Betrieb zu nehmen. Damit stehen am Standort des Forensischen Zentrums Asten 138 Behandlungskapazitäten für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 StGB zur Verfügung. Gemeinsam mit der Justizanstalt Göllersdorf gibt es ab 2015 insgesamt 275 justizeigene Plätze für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB.

Bei anhaltender Konsolidierung der Belagszahlen im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB bei rund 400 Untergebrachten wird mit Ende 2015 das Verhältnis der Auslastung

der Kapazitäten zwischen Justizanstalten und psychiatrischen Krankenhäusern 65% (JA) zu 35% (KA) betragen (zum Vergleich: 2010 – vor Etablierung des Forensischen Zentrums Asten – betrug die Auslastungsquote 38% zu 62%).

Zu 9:

Im Jahr 2012 wurden 78 (davon sieben Frauen) und im Jahr 2013 85 (davon zehn Frauen) Untergebrachte nach § 21 Abs. 1 StGB bedingt entlassen.

Zu 10:

Die Verpflichtung, für entsprechende stationäre und ambulante Nachbetreuungseinrichtungen (Übergangs- und Therapieeinrichtungen) Sorge zu tragen, trifft das Bundesministerium für Justiz nicht allein, sind doch im Bereich des Sozial- und des Gesundheitswesens auch anderen Ressorts und vor allem den Verwaltungen der Länder maßgebliche Kompetenzen zugeordnet.

Die Bestimmung des § 179a StVG normiert, dass einem bedingt Entlassenen die Weisung erteilt werden kann, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB) oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen. Um zu gewährleisten, dass sich der bedingt Entlassene diese weisungsgemäßen Behandlungen bzw. Betreuungen auch leisten kann, eröffnet § 179a StVG die Möglichkeit einer unentgeltlichen Behandlung des Entlassenen (Abs. 1) bzw. die Möglichkeit der Übernahme der Behandlungskosten durch den Bund (Abs. 2). Entsprechend dieser Bestimmung im Strafvollzugsgesetz trifft die gesetzliche Verpflichtung zur Gewährleistung ausreichender Kapazitäten für die ambulante oder stationäre Nachbetreuung bedingt Entlassener primär nicht das Bundesministerium für Justiz, sondern obliegt den dafür zuständigen Institutionen des Gesundheitswesens auf Bundes- und Landesebene. Demgegenüber beschränkt sich die gesetzliche (freiwillige) Verpflichtung des Bundesministeriums für Justiz auf die Kostentragung, der bereits vollumfänglich nachgekommen wird.

Ungeachtet dessen forciert das Bundesministerium für Justiz die Bemühungen im Bereich des Nachbetreuungsmanagements und erarbeitet gemeinsam mit Partnern in ganz Österreich (Länder, psychiatrische Krankenhäuser, Betreuungseinrichtungen, Heime, Ambulanzen etc.) adäquate und sozialverträgliche Lösungen. So bestehen mit zahlreichen (forensischen) Einrichtungen Vereinbarungen über eine entsprechende Kooperation und deren Finanzierung.

Auch im Laufe des Jahres 2014 werden durch verschiedene Betreiber zahlreiche neue Betreuungsplätze für die poststationäre Versorgung ehemaliger Untergebrachter (vorwiegend für Untergebrachte nach § 21 Abs. 1 StGB) in unterschiedlichen Bundesländern geschaffen. Damit und mit der Etablierung einer zusätzlichen Leistungskomponente in der


Nachbetreuung, der Intensivbetreuung, mit der auch schwierigere Einzelfälle einen Platz in der poststationären Betreuung finden können, ist vorerst – zumindest in den meisten Bundesländern – eine erste gute Auslastung gegeben.

Ich räume jedoch ein, dass in einigen Versorgungssegmenten, insbesondere für Personen mit speziellen Bedürfnissen, Kapazitäten fehlen. Die Integration bedingt entlassener geistig abnormer Rechtsbrecher in allgemeine psychosoziale Einrichtungen gestaltet sich nach wie vor schwierig, bedingt durch einerseits mangelnde gesellschaftliche und institutionelle Akzeptanz und andererseits die oftmals rigiden Vorgaben der jeweiligen Landesregierungen bei der Aufnahme in derartige Einrichtungen.

Das Bundesministerium für Justiz wird daher seine Bemühungen zur Erweiterung des Nachbetreuungsmanagements weiter intensiv verfolgen.

Wien, 11. September 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-09-11T16:02:08+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .